

Das Adipositas-Urteil, eine wahre Wundertüte!

**Erwartetes, Erhofftes und weitere Schlüsse,
die zu ziehen sind**

Max B. Berger*

I. Adipositas, ...

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 8C_104/2024 vom 22. Oktober 2024, das Ende 2024 veröffentlicht wurde, eine abweisende Rentenverfügung aufgehoben und die Vorinstanz angewiesen, unter Berücksichtigung aller Beschwerdebilder neu zu entscheiden. Dabei soll auch die Adipositas einbezogen werden, die die Vorinstanz davor als invaliditätsfremd ausgeklammert hatte.

Die Rechtsprechung zur Adipositas wird damit geändert, «dass die grundsätzliche Behandelbarkeit des Leidens einem Rentenanspruch nicht per se entgegensteht».

Das Bundesgericht erklärte, dass dabei nicht eine Beurteilung analog psychosomatischer Störung erfolgen muss: «Bei einer Adipositas [...] ist deshalb von der Sache her weder gerechtfertigt noch effizient, sämtliche Indikatoren aus BGE 141 V 281 auf alle Erkrankungen zu übertragen».

Das ist eine massive Abkehr von der noch auf den Alkoholismus zurückgehenden Praxis, wonach die Adipositas körperliche oder geistige Schäden verursacht haben muss und nicht die Folge von solchen Schäden ist.¹ Die Tendenz erschien zwar absehbar, seit das Bundesgericht bei Suchterkrankungen die Tür bereits einen Spalt geöffnet hatte (BGE 145 V 215). Allerdings hatte das Bundesgericht damals noch darauf bestanden, die Beschwerden der Indikatorenprüfung² von BGE 141 V 281 zu unterwerfen.

Einmal mehr wird nun aber festgestellt, dass die willentliche Überwindbarkeit bloss eine Fiktion ist. Das Bundesgericht hat das zwar nicht (es war ja auch noch Oktober, als das Gericht urteilte) an den jährlich neu gefassten und schon Mitte Januar fallengelassenen Neujahrsvorsätzen festgemacht – die ja als Sinnbild sehr gut dienen würden – sondern an der Definition der Adipositas in der ICD-11³. Das klingt zwar wissenschaftlicher,

im Wesentlichen kommt es aber auf das immer Gleiche hinaus: Der überwiegende Teil der Bevölkerung tut sich extrem schwer, Abkehr von Gewohnheiten zu leisten, sich ernstlich zu verändern. Wenn wir es allerdings wieder etwas ernsthafter betrachten, hat das Argument des Bundesgerichts einen sehr wichtigen Kern: Die ICD-11 sieht als Ursachen der Adipositas vor allem auch genetische Ursachen. Das erscheint ein höchst plausibler Grund, eine willentliche Überwindungs-Möglichkeit in Zweifel zu ziehen.

Da nun die Tür aufgestossen ist für die Adipositas, stellt sich die Frage der konkreten Bewertung. Wäre das Bundesgericht der bisherigen Praxis gefolgt, hätte es erneut die Indikatorenprüfung anwenden müssen. Hier hat das Bundesgericht aber festgestellt, dass von BGE 141 V 281 abzulassen ist. Der Grund ist so einfach wie schlüssig: Adipositas ist ein körperliches Leiden. Es bestehen keine Schwierigkeiten dieses zu diagnostizieren und zu bewerten. Damit muss bei Adipositas bloss noch gefragt werden, wie sich die Krankheit leistungsmindernd auswirkt.

Im Wesentlichen steigt die Adipositas durch dieses Urteil in die oberste Liga auf: In die der körperlichen Krankheiten, denen einfache Beweisbarkeit zuerkannt wird und welchen man ohne Argwohn zugesteht, dass sie Menschen in ihrer Leistungsfähigkeit behindern. Es bleibt trotzdem nicht zu vergessen, dass bei Adipositas, wie aber auch bei jedem anderen körperlichen Beschwerdebild auch, Bemühungen zur gesundheitlichen Verbesserung gefordert werden dürfen. Allerdings kann und muss berücksichtigt werden, dass diese Bemühungen fast nie von heute auf morgen fruchten. Und während der Zeit, welche es braucht, um die mögliche Verbesserung zu erreichen, ist die Behinderung anzuerkennen und die Leistung zu gewähren.

II. ... aber nicht nur

Das Urteil erscheint mir aber weiter zu gehen. Das Bundesgericht spricht hier nicht bloss für Adipositas. Das heisst: Bei Adipositas *und jedem anderen körperlichen Beschwerdebild* ist danach zu fragen, ob und wie sich die Krankheit leistungslimitierend auswirkt.

Es ist nicht einzusehen, warum dieses Urteil bloss für Adipositas gelten soll. Es ist ab sofort zu hinterfragen, wie die Beeinträchtigung zu bemessen ist. Überall, wo eine Krankheit vernünftigerweise als beweisbar anzusehen ist, hat die Indikatorenprüfung keinen Platz.

Wenn sich zudem ergibt, dass eine Person es nicht in der Hand hat, auf die Schnelle (wenn überhaupt) die Gesundheit in einem Masse zu verbessern, das ihre Leistungsfähigkeit wiederherstellt, so ist dieser Person in diesem Zeitraum die Krankheit vollständig anzuer-

* MLaw, Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Advokatur Berger AG, Bern.

¹ Erich Züblin, Änderung der Rechtsprechung zur Adipositas, in: Jusletter vom 16. Dezember 2024, N 7.

² Zur Indikatorenprüfung bzw. zur «Trennung von Medizin und Recht» siehe Erich Züblin, a.a.O., N 26 ff.

³ 11. Version der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme vom 1. Januar 2022 (engl. *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*) (ICD-11).